



Stadt Heilbronn
Bürgeramt – Ausländerbehörde
Marktplatz 7
74072 Heilbronn

Einkommensbescheinigung

Bitte durch den/die Steuerberater/in oder Buchhalter/in ausfüllen lassen und **mit der Gewerbeanmeldung, der Betriebswirtschaftlichen Auswertung der letzten 6 Monate und dem letzten Steuerbescheid** vorlegen.

Antragsteller/in			
	(Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität)		
Bezeichnung des Gewerbes			
	(Firmenname, Anschrift der Betriebsstätte, Firmenstempel)		
Gründung des Gewerbes			
	(Datum)		
Betriebliches Ergebnis			
	(vorläufiges Ergebnis der 6 letzten Monate, vor Steuerabzug)		(Zu versteuerndes Einkommen im Vorjahr)
Steuerliche Abzüge (Vorjahr)			
	(Gewerbsteuer)	(Einkommenssteuer)	(Umsatzsteuer) (Kirchensteuer)
Sozialversicherung			
	(Kranken- und Pflegeversicherung)		(ggf. Private Rentenversicherung)
Prognose			
	Sind Gründe ersichtlich, die im laufenden Geschäftsjahr für eine Steigerung / Minderung des Gewinns zum Vorjahr sprechen? Wenn ja, welche?		
Angaben zum Steuerbüro			
	(Firmenname, Telefonnummer, Firmenstempel)		
Ort, Datum	Unterschrift des/der Antragsteller/in	Unterschrift des/der Steuerberaters/in	

Datenschutzrechtliche Belehrung: Nach § 86 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) darf die Ausländerbehörde zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Die Erhebung der obigen Daten ist erforderlich, da sie für die Prüfung des Antrags auf Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels von Bedeutung sind.

Nach § 82 Abs. 1 AufenthG obliegt es dem Ausländer, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen.

Wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder Duldung zu beschaffen, oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, kann gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden.